

Statuten des Foto-Videoclub Zirl

Statutenänderungen beschlossen bei der Generalversammlung am 2. März 2017

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VEREINS

- 1) Der Verein führt den Namen „Foto-Videoclub Zirl“ (kurz FVC Zirl)
- 2) Er hat seinen Sitz in 6170 Zirl und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 GRUNDSÄTZE UND ZWECK

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) Gedankenaustausch und Weiterbildung im Bereich Grundwissen Fotografie, wie insbesondere Fototechniken, Fotobearbeitung und Austausch von Bildmaterial.
 - b) Pflege und Förderung der Fotografie – insbesondere der Jugend – durch verschiedenste Aktivitäten, wie Vorträge, Workshops, Seminare, Wettbewerbe, Ausstellungen usw. sowie die Bereitstellung von Unterlagen, welche der Fort- und Weiterbildung dienen.
 - c) Zuerkennung von Auszeichnungen für besondere Leistungen auf fotografischem Gebiet und für verdienstvolle Funktionstätigkeit, sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - d) Förderung der nationalen und internationalen Beziehungen durch die Teilnahme und Veranstaltung von Wettbewerben.
- 2) Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen (keine Hochzeitsfotografien, Taufen etc. wofür es eigens dafür vorgesehene Berufsfotografen gibt).
- 3) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden.
Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken Vermögen ansammeln.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
- 5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.
- 6) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge, Diskussionsabende
 - b) Seminare und Workshops
 - c) Fotobewerbe
 - d) Ausstellungen
 - e) Publikationen (zB. Druckwerke, fotografische Werke, Datenträger, elektronische Medien)
 - f) Sonstige fotografische Veranstaltungen
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Ebenso Erträge aus entbehrlichen Hilfsbetrieben (kleine Vereinsfeste) im Rahmen der jeweils gesetzlich zulässigen Obergrenzen und Bedingungen
 - c) Erträge aus Nenngebühren für vom FVC Zirl veranstalteten Wettbewerbe
 - d) Aus Einschaltung in eigenen Publikationen
 - e) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen und privaten Mitteln
 - f) Spenden, Sponsoring, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, welche im Sinne des FVC Zirl handeln, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins, erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann schriftlich vor der Generalversammlung erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das interne Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und der finanziellen Gebarung des Vereins zu informieren.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (iSd. Vereinsgesetzes 2002 – §§ 9 und 10)
- der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- die Rechnungsprüfer (§ 14)
- das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied an den Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- 5) Entlastung des Vorstandes;
- 6) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder;
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, dem Schriftführer/in und Stellvertreter/in, dem Kassier und Stellvertreter/in.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit;
bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.
Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §9 (1) und (2) lit. a), b), c) dieser Statuten.
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;

§13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 1) Der/Die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 2) Der/Die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen der Unterschriften des Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/Schriftführerin.

Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle bei den Vorstandssitzungen und bei der Generalversammlung.

- 3) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. In Geldangelegenheiten bedürfen schriftliche Ausfertigungen des Vereins der Unterschriften des Obmanns/Obfrau und des Kassiers/Kassierin.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 und 3 genannten Funktionären erteilt werden.
- 5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14 DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 1) zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit der Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 (8) bis (10) sinngemäß.

§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 7 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft.
Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 7 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Wahlordnung zur Wahl eines neuen Vorstandes

Wahl des Vorstandes gemäß Vereinsgesetz 2002

Wahlen

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder die am Stichtag (jeweils Datum der stattfindenden Generalversammlung) 16 Jahre alt sind.

Die Wahl ist grundsätzlich bei den Positionen Obmann, Schriftführer und Kassier schriftlich und geheim durchzuführen.

Kann aber auf mehrheitlichen Wunsch per Akklamation durchgeführt werden.

Bei allen übrigen Funktionen wird per Akklamation gewählt.

Die Stimmzettel werden unter Aufsicht des Wahlleiters von den Wahlhelfern ausgeteilt, eingesammelt und ausgewertet.

Wahlleiter und Wahlhelfer

Der Wahlleiter und die Wahlhelfer werden vom alten Vorstand einvernehmlich vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestätigt.

Der Wahlleiter führt dann die Wahl für die vorgesehene schriftliche und geheime Durchführung der drei Positionen durch.

Bei mehrheitlichem Wunsch per Akklamation übernimmt der Wahlleiter nur die Wahl des neu zu wählenden Obmannes und übergibt dann wieder den Vorsitz an den neu gewählten Obmann, der die Wahl laut Tagesordnung zu Ende führt.

Jeder Kandidat muss vor der Wahl gefragt werden, ob er auch sein Mandat bei einer Wahl annehmen wird.

Rücktritt des gesamten Vorstandes

Sobald der Wahlleiter ermittelt ist, erklärt der Obmann oder sein Stellvertreter den Rücktritt des gesamten Vorstandes und übergibt den Vorsitz an den Wahlleiter.

Einbringung der Wahlvorschläge

Der alte Vorstand bringt einen Wahlvorschlag für alle Positionen, inkl. Rechnungsprüfer sowie Schiedsgericht (ist nicht zu wählen) und schickt diesen mit der Einladung zur Generalversammlung 2 Wochen vor dem Termin der Wahl an alle wahlberechtigten Mitglieder des Foto-Videoclub Zirl.

Weitere Wahlvorschläge müssen spätestens 3 Kalendertage vor dem Wahltermin beim Obmann in schriftlicher Form eingebracht werden.

Wahlvorschläge jeder Position sind vom jeweiligen Kandidaten mit seiner Unterschrift zu versehen!

Quorum für die Wahl eines Kandidaten

Eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für alle Positionen ist nötig!

Wenn mehrere Kandidaten für eine Position zur Wahl stehen, werden die zwei Stimmenstärksten in die Stichwahl gehen.

Bei einem Stimmgleichstand entscheidet das Los (Ehrengast).

Abwesenheit eines Kandidaten zum Zeitpunkt der Wahl

Ist der Kandidat verhindert, so hat ein Vertrauensmann vom Kandidaten eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er die Wahl auch annehmen würde.